

7 K 1570/12



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn _____

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dielitz und andere,
Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

g e g e n

die Stadt _____

Beklagte,

w e g e n

Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 3. Juni 2013
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Ströcker
als Einzelrichterin gemäß § 6 Abs. 1 VwGO

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Eigentümer einer Eigentumswohnung im ersten Obergeschoss des Hauses [redacted]. Das Haus grenzt unmittelbar an die Schützenstraße, eine Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 795. Ende 2010/Anfang 2011 wurde in der Straße eine Gasleitung verlegt. An verschiedenen Stellen, u. a. auch etwa auf Höhe des Hauses [redacted] wurden dabei quer über die Schützenstraße Leitungsgräben ausgehoben. Diese Leitungsgräben wurden wieder verfüllt und asphaltiert.

Mit Schreiben vom 11. August 2011 beschwerte sich der Kläger über Erschütterungen durch den Verkehr auf der Schützenstraße. Nach den Kanalarbeiten und dem Ausbessern des Straßenbelags seien in der Fahrbahndecke „Stufen“ entstanden, die dazu führten, dass insbesondere schwere LKWs und die Auflieger/Hänger beim Überfahren dieser Stufen sprängen. Dies führe zu Erschütterungen, die das gesamte Haus vibrieren ließen. Dies trete stets dann auf, wenn diese Fahrzeuge die innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nahezu erreicht, meistens aber schon überschritten hätten. Nur wenige Verkehrsteilnehmer hielten sich an die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit. Er rege deshalb an, die Geschwindigkeit auf der Schüt-

zenstraße auf 30 km/h zu beschränken. Dies sei auch aus Gründen der Verkehrssicherheit sinnvoll.

Nachdem die Anregung in der Verkehrsbesprechung, an der Vertreter der Kreispolizeibehörde Soest und der Beklagten teilnehmen, besprochen worden war, teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 28. November 2011 mit, dass die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht beabsichtigt sei. Bei der Schützenstraße handele sich um eine Sammelstraße, auf der aus Gründen der Leichtigkeit des Verkehrs keine Temporeduzierung erfolgen solle. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung sei zudem nur mit Zustimmung des Landesbetriebs Straßen.NRW, dem Träger der Straßenbaulast, zulässig. Dieser habe zu erkennen gegeben, dass eine solche Zustimmung nicht erteilt werden würde.

Mit Schreiben vom 21. März 2012 wandte sich der Kläger erneut an die Beklagte und beantragte die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung. Er machte geltend, dass die ständigen Erschütterungen durch vorsätzliche Geschwindigkeitsüberschreitungen zu Beschädigungen des Eigentums und der Gesundheit der Anwohner führten. Zusätzlich seien auch noch die Fahrgeräusche aller Fahrzeuge bei hohen Geschwindigkeiten zu berücksichtigen. Auch am Geräuschpegel sei unschwer zu erkennen, dass die zugelassene Höchstgeschwindigkeit regelmäßig überschritten werde. Die Stadt solle das Notwendige unternehmen, um Gesundheit und Eigentum der Anwohner zu schützen. Hierzu zähle auch die permanente Überwachung der Höchstgeschwindigkeit.

Mit Schreiben vom 29. März 2012 an die Beklagte teilte der Landesbetrieb Straßen.NRW mit, bei der L 795 handele sich um eine Landesstraße für den überörtlichen Verkehr zwischen dem Autobahnkreuz Werl bzw. der B 1 im Süden und den Gemeinden Welver und Lippetal im Norden. Auf klassifizierten Straßen sei die Einrichtung einer Tempo-30-Zone unzulässig. Eine punktuelle Geschwindigkeitsreduzierung sei aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich.

Nachdem die Angelegenheit in der Verkehrsbesprechung erneut besprochen worden war, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. April 2012 den Antrag auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Schützenstraße ab. Zur Begründung führte sie im wesentlichen aus: Eine Geschwindigkeitsbeschränkung dürfe nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sei. Dies sei hier nicht der Fall. Der Ausbauzustand und die Verkehrsführung rechtfertigten keine Temporeduzierung. Auch aus der Unfallentwicklung ergebe sich keine Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung. Im übrigen erziele eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h nach wissenschaftlichen Erkenntnissen eine in Dezibel kaum messbare und mit dem menschlichen Gehör allenfalls nur schwach wahrnehmbare Geräuschreduzierung. Eine Zonenbeschränkung sei auf der Schützenstraße als Landesstraße unzulässig.

Daraufhin hat der Kläger am 19. Mai 2012 Klage erhoben, um die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Schützenstraße zu erreichen. Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor:

Er sei als Anwohner der Schützenstraße Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr in Form von Erschütterungen und Verkehrslärm ausgesetzt. Er habe deshalb einen Anspruch darauf, dass die Beklagte ermessensfehlerfrei darüber entscheide, ob sie verkehrsregelnd einschreite. Die Beeinträchtigungen durch die Erschütterungen, die von den in der Fahrbahndecke vorhandenen „Stufen“ hervorgerufen würden, und durch den Verkehrslärm gingen über die von ihm hinzunehmenden Verkehrseinwirkungen deutlich hinaus. Die Beeinträchtigungen wären zu ertragen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h eingehalten würde. Dies sei aber nicht der Fall.

Der Kläger hat ein Schreiben eines Bewohners des Hauses Schützenstraße vom 24. Februar 2013 vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass Erschütterungen/Vibrationen durch Fahrzeugverkehr feststellbar seien, dass viele Kraftfahrzeuge nach subjektiver Einschätzung Tempo 50 km/h überschritten und dass eine deutliche Reduzierung der Durchfahrgeschwindigkeit wünschenswert wäre. Weiter heißt es in

dem Schreiben, wenn die Geschwindigkeit bei 50 km/h läge, wäre es o.k. Der Kläger hat außerdem ein Schreiben einer Bewohnerin des Hauses _____ vom 6. Juni 2012 vorgelegt, indem es im Wesentlichen heißt: Wenn LKWs und ähnlich schwere Fahrzeuge die Schützenstraße beführen, träten Vibrationen und Erschütterungen auf. Diese seien desto extremer je höher die Geschwindigkeit der Fahrzeuge sei. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit werde häufig nicht eingehalten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 25. April 2012 zu verpflichten,
auf der Schützenstraße im Bereich der Einmündung _____ in beiden Fahrtrichtungen bis zur Beseitigung der in der Fahrbahndecke vorhandenen „Stufen“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für alle Kraftfahrzeuge,
hilfsweise
nur für Lastkraftwagen,
einhergehend mit der Installation von Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen anzuordnen,

hilfsweise
seinen Antrag vom 11. August 2011/21. März 2012
bis zur Beseitigung der in der Fahrbahndecke vorhandenen „Stufen“,
hilfsweise
nur für Lastkraftwagen,
hilfsweise
nur hinsichtlich der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr),
unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor:

Einen Anspruch auf verkehrslenkende Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) könne der einzelne Anwohner nur dann haben, wenn eine Beeinträchtigung – beispielsweise durch Lärm oder durch Erschütterungen – vorliege, die nach allgemeiner Anschauung das zumutbare Maß übersteige. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürften nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehe, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von gesetzlich normierten Schutzgütern erheblich übersteige. Die vom Kläger vorgetragene Beeinträchtigung in Form von Erschütterungen und Verkehrslärm seien aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht nachvollziehbar und würden bestritten. Nach der Neuverlegung der Gasleitung sei die Fahrbahndecke im März 2011 fachmännisch wieder hergestellt worden. Es seien zwar entsprechende (allgemein übliche) Nähte in der Fahrbahnoberfläche erkennbar, aber keinesfalls „Stufen“, Kanten oder ähnliches. Eine zwingende Notwendigkeit für die Anordnung einer punktuellen Geschwindigkeitsbeschränkung sei auch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht gegeben. Zur Nachtzeit werde die Schützenstraße nur von wenigen LKWs oder Lastzügen befahren. Geschwindigkeitsmessungen hätten ergeben, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit im allgemeinen eingehalten werde. Es sei zweifelhaft, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h eine wahrnehmbare Reduzierung des Lärmpegels mit sich bringen könne. Im Rahmen der zu treffenden Abwägung und Entscheidung würden die Gesichtspunkte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs überwiegen. Besondere örtliche Verhältnisse, die das Ansinnen des Klägers stützen könnten und eine andere Maßnahme rechtfertigen würden, seien – auch unter Beteiligung der Straßenbaubehörde und der Polizei – nicht ersichtlich, so dass die Belange des Klägers im Rahmen der Ermessensentscheidung zurücktreten müssten. Dies gelte auch für die in diesem Verfahren gestellten Hilfsanträge. Die vom Kläger hilfsweise beantragte Installation von Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen könne von ihr, der Beklagten, nicht begehrt werden. Sie sei insoweit nicht passivlegitimiert. Sie dürfe als mittlere kreisangehörige Stadt den fließenden Verkehr nicht überwachen. Dies obliege auf ihrem Gebiet der Polizei und/oder dem Kreis Soest.

Die Einzelrichterin hat bei einem Ortstermin das Haus _____ und die Umgebung, insbesondere die Schützenstraße in Augenschein genommen. Wegen des Ergebnisses wird auf die Niederschrift vom 26. Februar 2013 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig, soweit der Kläger die Installation von Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen beehrt. Insofern fehlt es an der Klagebefugnis analog § 42 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Kläger kann unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt einen entsprechenden Anspruch gegen die Beklagte haben. Nach § 48 Abs. 2 S. 2 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden nur die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr. Die Beklagte ist aber Mittlere kreisangehörige Stadt (vgl. § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Im übrigen ist die Klage als Verpflichtungsklage jedenfalls unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 25. April 2012 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat weder einen Anspruch gegen die Beklagte auf Anordnung der begehrten Geschwindigkeitsbegrenzung noch auf erneute Bescheidung seines Antrages unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 StVO können die nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden, hier die Beklagte, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung

vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StVO auch allgemein zur Abwehr solcher Gefahren, die vom Straßenverkehr ausgehen und Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung betreffen. Zu diesen Schutzgütern gehört neben der Gesundheit der Anwohner auch das Eigentum von Anwohnern, soweit dieses beispielsweise durch Erschütterungen, die auf dem Straßenverkehr beruhen, beeinträchtigt wird. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO verlangt zudem für Beschränkungen des fließenden Verkehrs, dass die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Nach Satz 2 dieser Bestimmung ist eine Gefahrenlage erforderlich, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

§ 45 Abs. 1 StVO ist grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeinheit gerichtet. In der Rechtsprechung ist aber anerkannt, dass der Einzelne einen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde gerichteten Anspruch auf verkehrsregelndes Einschreiten hat, wenn eine Verletzung seiner geschützten individuellen Interessen in Betracht kommt. Die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung i. S. d. § 45 Abs. 1 StVO umfassen nicht nur die Grundrechte wie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz - GG -) und Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Dazu gehört auch der Schutz vor Einwirkungen des Straßenverkehrs, die das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen. Soweit die Bestimmung gegen derartige grundrechtsgefährdende oder billigerweise nicht mehr zuzumutende Verkehrseinwirkungen schützen will, kann ein öffentlich-rechtlicher Individualanspruch auch eines einzelnen Straßenanliegers gegeben sein, der allerdings auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde begrenzt ist. Ein Einschreiten zum Schutz vor Erschütterungen oder Verkehrslärm setzt nicht voraus, dass bestimmte Richtwerte überschritten werden; maßgeblich ist vielmehr, ob die Erschütterungen oder der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 4. Juni 1986 - 7 C 76.84 -, BVerwGE 74, 234, und vom 26. September 2002 - 3 C 9/02 -, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003, 601; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 01. Juni 2005 - 8 A 2350/04 - Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.) 2006, 145 ff. m. w. N.; Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen, Urteil vom 21. Juni 2006 - 14 K 1655/03 -, juris m. w. N..

Weil ein möglicher Anspruch des Straßenanliegers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde beschränkt ist, kann der Kläger mit seinem Hauptantrag nicht durchdringen, unabhängig davon ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Eingreifen der Beklagten erfüllt sind. Selbst wenn unzumutbare Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr zu bejahen wären, hätte der Kläger keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte gerade die von ihm gewünschte Geschwindigkeitsbeschränkung anordnet.

Der Kläger hat aber auch keinen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrags auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 und 5 i. V. m. Abs. 9 StVO für ein Einschreiten der Beklagten zum Schutz des Klägers vor Straßenverkehrslärm und Erschütterungen nicht vorliegen.

Es liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Straßenverkehr gegenwärtig bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 50 km/h Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die mehr als ortsüblich sind.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Schützenstraße die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße ist, die als Sammel- und überörtliche Verbindungsstraße eine verhältnismäßig hohe Verkehrsbedeutung hat. Unter Berücksichtigung der in der Nähe befindlichen Gewerbebetriebe und der Stadthalle liegt das Haus, in dem sich die Eigentumswohnung des Klägers befindet, auch nicht in einem allgemeinen oder gar reinen Wohngebiet, sondern in einer einem Mischgebiet entsprechenden Umgebung. Eine gewisse Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr ist daher als ortsüblich anzusehen.

Gegen eine unzumutbare Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr spricht die Anzahl der die Straße nutzenden Fahrzeuge. Die von der Beklagten in der Zeit vom 24. Mai bis zum 8. Juni 2012 durchgeführte Verkehrszählung hat ergeben, dass an diesen 15 Tagen die Straße von 73.157 Fahrzeugen, im Durchschnitt also von 4.890 Fahrzeugen am Tag genutzt wurde. Die Anzahl der Lastkraftwagen und Lastzüge belief sich auf unter 7 %. Zur Nachtzeit nutzten nur wenige LKWs und Lastzüge, nämlich max. 26 die Straße. Zum Vergleich wird die Bundesstraße B 1 bei Dortmund nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 21. Juni 2006 (14 K 1655/03) von ungefähr 90.000 Fahrzeugen am Tag genutzt mit einem Lkw-Anteil von ca. 20 %.

Auch der bauliche Zustand der Straße lässt nicht befürchten, dass die vom Straßenverkehr ausgehenden Beeinträchtigungen mehr als ortsüblich sind. Es ist zwar erkennbar, dass die Schützenstraße an mehreren Stellen im Zuge von Baumaßnahmen aufgebrochen worden war und die Deckschicht von daher an mehreren Stellen Nähte aufweist. Die Straße befindet sich aber in einem baulichen Zustand, der in keiner Weise ungewöhnlich ist. Dies ergibt sich aus den von der Beklagten vorgelegten Lichtbildern. Ein anderer Eindruck ist auch nicht bei der Inaugenscheinnahme der Straße durch die Einzelrichterin beim Ortstermin entstanden. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass im Bereich der Leitungsgräben „Stufen“, Kanten oder Unebenheiten bestehen, die Lärm und/oder Erschütterungen in ungewöhnlicher Weise verstärken könnten.

Auch aus den vom Kläger überreichten Schreiben der Frau [] vom 6. Juni 2012 und des Herrn [] vom 24. Februar 2013 ergibt sich nicht, dass von dem Verkehr auf der Schützenstraße Beeinträchtigungen durch Erschütterungen oder Lärm hervorgerufen werden, die – bei Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit – mehr als ortsüblich und damit unzumutbar sind. Frau [] bestätigt zwar, dass in ihrem Haus, das etwa 50 m von der Schützenstraße entfernt liege, immer wieder Vibrationen und Erschütterungen festzustellen seien, wenn Lastkraftwagen und ähnliche schwere Fahrzeuge die Schützenstraße beführen; die Stärke der Vibrationen und Erschütterungen hänge von der Geschwindigkeit

der Fahrzeuge ab. Herr _____ bestätigt, dass Erschütterungen/Vibrationen durch Fahrzeugverkehr feststellbar seien; er schreibt weiter, dass es in Ordnung wäre, wenn die Geschwindigkeit von 50 km/h eingehalten würde. Hiervon ausgehend liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass von dem Verkehr auf der Schützenstraße mehr als ortsübliche und damit unzumutbare Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Dass überhaupt Erschütterungen festzustellen sind, lässt noch nicht auf unzumutbare Einwirkungen schließen. Einzelheiten zu Stärke oder Häufigkeit der Erschütterungen fehlen. Der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen der gefährlichen Geschwindigkeit und der Stärke der Erschütterungen lässt erkennen, dass sich diese beiden Anwohner besonders dann gestört fühlen, wenn die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von Lastkraftwagen oder anderen schweren Fahrzeugen nicht eingehalten wird. Die Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h kann sich daraus nicht ergeben.

Schließlich treten schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers unzumutbare Beeinträchtigungen nicht auf, wenn die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten wird. Bereits im Verwaltungsverfahren hatte der Kläger darauf hingewiesen, dass die Erschütterungen dann aufträten, wenn Lastzüge oder LKWs 50 km/h oder schneller führen. Im Ortstermin hat der Kläger ausdrücklich vorgetragen, die Situation sei erträglich, wenn die vorgeschriebene Geschwindigkeit eingehalten würde.

Wenn es danach zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen ausreicht, wenn die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h eingehalten wird, kann keine Notwendigkeit bestehen, eine weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h generell, nur für Lastkraftwagen oder auch nur zur Nachtzeit anzuordnen.

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung durch die Kammer nach § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, bzw. Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in

der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Der Antragsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

Ströcker

Ferner ergeht folgender

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes auf 5.000,00 € festgesetzt, da Anhaltspunkte für eine anderweitige Bestimmung fehlen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ER-VVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

Ströcker

Ausgefertigt

Niemand

Niemand, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

